

Althausen Kreiszeitung

Amtliches Kreisblatt für den Landkreis Althausen — Zentral-Organ für das nordwestliche Münsterland

Verbunden mit Eper Volksblatt, Gronauer Volkszeitung, Nienborg-Seefer Zeitung, Stadtholmer Anzeiger, Vredener Volksblatt
Erscheinung täglich. — Bezugspreis: Monatlich 2 Goldmark ohne Bestellgeld.
Schriftleitung und Geschäftsstelle in Althausen, Althausenstr. 222a
Tel.-Adresse Kreiszeitung Althausen i. W. — Fernsprecher Nr. 50 — Postfach 30
Postfach 30 Hannover i. W., 22737
Bankkonten: Kreis- und Stadtparkasse Althausen und Gewerbebank Althausen
Wöchentliche Sonderbeilagen:
Erholungsstunden für das christliche Volk,
Geist und Gestalt, Leierlächel, Welt und Wissen, Frauenwelt,
Steuer und Recht, Sozialpolitik u. Standesfragen, Technik und
Verkehr, Turnen, Spiel und Sport.
Anzeigenpreise: Das 30 mm breite mm 10 Goldpremiel. Bei Wiederholungen Rabatt
nach festem Tarif. Anzeigen: Das 80 mm breite mm 50 Goldpremiel.
Für Erfüllung von Platzverordnungen wird keine Gewähr, so wie für Druckfehler keine
Haftung übernommen. Etwasiger Rabatt gilt als Rabatt und kann verwertet
werden, wenn Zahlung nicht binnen 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgt.

Nummer 229

Althausen, Sonntag, den 22. August 1926.

46. Jahrgang

Die Einigung über Saloniki.

Von unserm Balkan-Korrespondenten.

Beograd, 18. August.

Mit dem Abschluß einer jugoslawisch-griechischen Konvention über die seit vielen Monaten heftig umstrittene Frage von Saloniki, unter welchem Sammelnamen man die Streitpunkte zwischen den beiden Balkanländern in bezug auf die handelspolitische Verbindung Jugoslawiens mit dem Ägäischen Meer zusammenfassen kann, ist ein wichtiger Schritt zur endgültigen Befriedung des Balkans gemacht worden, der um so bedeutungsvoller erscheint, als er entgegen allen gegenteiligen Nachrichten in der Presse der am Balkan interessierten Großmächte unter jeglichem Ausschluß einer außeralltäglichen Vermittlungssituation zustande gekommen ist. Es ist dies aber gerade ein bedeutsames Zeichen der fortschreitenden Emanzipation der Balkanstaaten von der geschäftlichen Interessenspolitik der Großmächte, die den Balkanländern schon so viel Blut und Schweiß gekostet hat, viel wichtiger als die eine oder andere Bestimmung in den unmittelbaren Vereinbarungen zwischen den beiden Beteiligten. Auch nach dem Weltkrieg mußten sich die einzelnen Staaten des Balkans der Reihe nach immer wieder an Großmächte anlehnen, die für einen kleinen Kredit, für eine wirtschaftliche Konzession jedesmal unbegrenzte Opfer in politischer, kommerzieller und militärischer Beziehung verlangten. So hat sich gerade im typischen Fall Saloniki endlich die für die Balkanländer einzig gangbare Erkenntnis durchgesetzt, daß sie auf sich selbst gestellt sein müssen und daß Verlässlichkeit untereinander noch immer das billigere ist. So haben sowohl Griechenland als auch Jugoslawien der Reihe nach alle englischen, italienischen und französischen Vermittlungsversuche abgelehnt und lieber selbst eine Formel ausfindig gemacht, auf der sie sich einigen konnten.

Im ganzen wurden neben der Hauptkonvention und einem auf drei Jahre berechneten Freundschaftspakt noch vier technische Nebenkonventionen abgeschlossen, die die Streitfrage von Saloniki in jeder Beziehung schlichten. Der Inhalt dieser Abmachungen lehnt sich praktisch tatsächlich an die französische These an, ohne daß aber die französische Vermittlungssituation in Anspruch genommen wurde. Die italienischen und englischen Ausgleichsbedingungen fanden keinen Beifall der Beteiligten. Damit würden aber auch die betreffenden Aspirationen in den Hintergrund treten, und es mag nicht wenig zu dieser Lösung beigetragen haben, daß man hinter der französischen Politik die wichtigsten Expansionsgefühle am Balkan vermutet. Die Vereinfachung der Exploitation der vielumstrittenen Orientbahnlinie Saloniki — Gewghele bleibt den Griechen vorbehalten, doch wird dem griechischen Direktor ein jugoslawischer Stellvertreter beigegeben, um die Notwendigkeiten des jugoslawischen Verkehrs zur Geltung zu bringen. Im Falle der Differenzen wird ein Vertreter Frankreichs, der vom Völkerbund zu bestimmen ist (also nicht von Frankreich selbst), die Rolle eines Schlichters übernehmen. Jugoslawien tritt Griechenland alle Rechte ab, die ihm auf der Eisenbahnstrecke Saloniki — Gewghele und auf jener von Kenali — Bitoli eingeräumt wurden, und erhält dafür eine Entschädigung von 20 Millionen Francs. Die Eisenbahnzüge werden auf dem Zentralbahnhof in Saloniki formiert, aber getrennt nach Ländern. Die jugoslawischen Züge wird ein jugoslawischer Beamter abfertigen. Schließlich wird die jugoslawische Freihafenzone in Saloniki verdoppelt, und in diesem verdoppelten Raum werden Sanitäts- und Zollbeamte Jugoslawiens untergebracht. In seiner Zone hat Jugoslawien das Recht, auch über die Transporte anderer Länder zu verfügen. Beide Regierungen sichern sich das gegenseitige Desinteressement in Währungsfragen in bezug auf die Freizone zu. Die Regelung dieser Frage bleibt dem Völkerbund vorbehalten.

Dadurch, daß beide Vertragsteile dem Völkerbund die Ernennung eines französischen Schlichters überlassen, ist auch äußerlich der Sieg der französischen These und der volle Mißerfolg der italienischen Balkanpolitik in bezug auf das Problem des Ägäischen Meeres besiegelt. Es ändert daran gar nichts, wenn jetzt die faschistischen Blätter die Vermittlungsaktion Mussolinis zwischen Rinschisch und Ajos hervorheben und einen italienischen Erfolg darsustellen versuchen. Durch die tatsächliche Lösung sind aber alle italienischen Aspirationen in Thrazien ins Wasser gefallen, die von Rom gewünschte Einfreifung Jugoslawiens bezw. dessen Abschnürung vom Ägäischen Meer ist mißlungen und, was im griechisch-italienischen Verhältnis nicht unwichtig ist, Jugoslawien hat ausdrücklich erklärt, daß es nunmehr auch die zwerd dienliche Erfüllung der bulgarischen Ansprüche auf einen Zugang zum Meere zu unterstützen bereit sei.

Die wiederholte Verurteilung auf den Völkerbund verleiht dem griechisch-jugoslawischen Abkommen einen alleuropäischen Charakter. Auch der Freundschaftsvertrag bewegt sich im Rahmen des Völkerbundes und wird dem Generalkommissariat des Völkerbundes zur Registrierung eingereicht werden. Damit ist aber gerade in einer Zeit nicht ungefährlicher Balkanverhältnisse eine Etappe zur Verwirklichung eines Balkan-Lozano erreicht. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn die Balkanstaaten selbstständig handeln

Die österreichische Zentralbankfrage.

Die Ladung vor den Völkerbund.

Von unserm Korrespondenten.

Wien, 20. August.

Die Regierung Kamek verhandelt zur Stunde mit den Vertretern der Banken und Sparkassen um die Modalitäten einer Refundierung der von der Regierung der Zentralbank deutscher Sparkassen kreditweise zur Verfügung gestellten Beträge im Wege einer Obligationenleihe. Diese Idee ist ein Kind der Sorge der Regierung, die sich in Ausgaben gefürst hat, die im Interesse der Volkswirtschaft gewiß äußerst zweckmäßig und nützlich waren, die aber im Sinne der bestehenden Verfassung zweifellos ungesetzlich sind. Und da sich die österreichische Finanzverwaltung bereits um die Hoffnungen der Zentralbank, oder durch eine parlamentarische Behebung wieder hereinzubringen, befindet sich die Regierung Kamek in einer nicht gerade angenehmen Lage. Von dem ursprünglich geplanten Einlagenfondsfonds, der aus periodischen Einzahlungen sämtlicher Kreditinstitute gefüllt werden und die sozusagen unerschöpfliche Quelle bilden sollte, aus der die Abgänge bei der Liquidierung der Zentralbank und bei allen künftigen Bankruinaktionen hätten aufgebracht werden sollen, ist man infolge des Widerstandes der Finanzinstitute zu dem nichteren Gedanken eines Zentralbankfonds gekommen. Man hat dadurch vermieden, die Stützungsbefugnis einer ganzen Reihe von Unternehmungen gesetzlich zu betreffen und die Stützungspflicht aller noch aufrechten Mitglieder dieses Bundes festzusetzen, aber man hat damit auch zugegeben, daß eine normale Liquidierung der Zentralbank bereits als ausgeschlossen angesehen wird. Auch erscheint eine andere Ausbreitung der für dieser Zweck angewandten Mittel als durch Heranziehung der übrigen Banken und Sparkassen zur Deckung der Verluste dieser Bank bereits unmöglich.

Die Regierung ist also mehr oder weniger auf den guten Willen und das Entgegenkommen der Kreditinstitute angewiesen, für die eine rechtliche Grundlage im Einklang mit der Zentralbank nicht besteht, und sie muß noch dazu recht rasch zu einem erfolgreichen Abschluß kommen, da sie von dem Gespenst der drohenden Völkerbundbeurteilung bedroht ist. Die parlamentarischen Verhältnisse lassen ein Zwangsgebot gegen die Banken nicht als im Bereich der Möglichkeit erscheinen. Es ergibt sich vielmehr das groteske Verhältnis, daß die sozialdemokratische Opposition, die sonst keineswegs dieselben Ansichten vertritt, wie die Großbanken, diesen dadurch indirekt hilft, daß sie erklärt, daß die Volkswirtschaft für die Deckung der Zentralbankverluste in keinem Falle herangezogen werden dürfe. Es würde vielmehr sogar damit zu rechnen sein, daß die Sozialdemokraten dann im Nationalrat gegen ein solches Gesetz auftreten würden, wenn sich die Banken selbst zu einem Opfer bereit erklären sollten. Die Lage wird noch dadurch kompliziert, daß durch die notwendige Teilnahme sozialdemokratisch orientierter Sparkassen an der Anleihezeichnung der sozialdemokratischen Ablehnung nicht nur eine politische, sondern auch eine praktische wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Es ist vor allem die Zentralbankfrage der Gemeinde Wien, die sich auf einen Einlagenstand von einer Billion Kronen berufen kann,

können, sie ihre Differenzen, wie im Fall Saloniki, untereinander austragen. Erst das fertige Vergleichs-Elaborat kann in die Völkerbundpolitik eingeordnet werden. Sonst ergibt sich bei Lösung der einzelnen Streitfälle auf dem Balkan — und es gibt deren gerade noch genug — immer nur eine Resultierende aus dem Interessententritt der Großmächte, die ihre Domäne am Balkan noch immer nicht ganz aufgeben wollen. Der Weg bis dahin ist noch weit, aber die griechisch-jugoslawische Verständigung läßt neue Hoffnungen aufkommen.

Die Tanagerfrage.

Die Forderungen Primo de Riveras.

Paris, 21. Aug. Nach dem „Matin“ hat im Verlaufe der gestrigen Unterredung zwischen dem spanischen Vorkämpfer Quinones de Leon und Außenminister Briand ersterer die Tanagerfrage besprochen und dieses Mal offiziell die Forderungen des Generals Primo de Rivera vorgelegt. Quinones de Leon habe dabei betont, daß seine Regierung, weit davon entfernt, die Souveränität des Sultans von Marokko über die internationale Zone zu beeinträchtigen, sich darauf beschränke, zwecks Erleichterung ihres Vorgehens im Rifgebiet eine vorherrschende Stellung bei der Verwaltung des Hafens und der umliegenden Gebiete zu fordern. Der spanische Vorkämpfer fügte hinzu, der Chef des Direktoriums beabsichtige, im vollen Einverständnis mit der französischen und der englischen Regierung zu handeln.

„Excelsior“ hält es für unzweifelhaft, daß die getrigte Unterredung Briands mit dem englischen Geschäftsträger und dem italienischen Vorkämpfer in Paris sich ebenfalls zum großen Teil auf die Tanagerfrage bezogen habe.

die im Lager der Kreditinstitute den sozialdemokratischen Standpunkt vertritt.

Aber auch bei Ausschaltung aller politischen Begleiterscheinungen der Angelegenheit bleiben außerdem noch gewichtige volkswirtschaftliche Bedenken, die zu greifbaren Schwierigkeiten führen. Die Regierung will die Kreditinstitute veranlassen, in den erwähnten Zentralbankfonds einen Betrag von rund 70 Millionen Schilling einzubehalten, während dieser Fonds ihnen hierfür Obligationen ausgibt, deren Amortisation und Verzinsung ebenfalls die Kreditinstitute zu übernehmen hätten. Diese Konstruktion ist in der Tat das eigenartigste, was auf dem Gebiet des Obligationenrechtes bisher der Phantasie entsprungen ist. Denn die Banken sollen gleichzeitig zu den einzigen Gläubigern und einzigen Schuldner des Fonds gemacht werden. Dadurch, daß die Vertreter der Banken zwei diametrale Interessen zu wahren hatten, sind nun aber die Schwierigkeiten entstanden, die jetzt auf die Regierung zurückfallen. Die Gläubiger haben beispielsweise das größte Interesse an möglichst hoher Verzinsung, während die Schuldner gerade das Gegenteil wünschen. Einen Ausweg aus diesem Dilemma haben bisher die besten Mathematiker des Bankfaches nicht herausrechnen können. Die größten Schwierigkeiten bereitet aber die Quotenfeststellung bei der Beteiligung der einzelnen Kreditinstitute an den geplanten Emissionen. Ursprünglich dachte man an eine Uebernahmequote von 5 Prozent des Einlagenbestandes. Der Gesamteinlagenstand in Österreich beträgt aber zur Zeit nur 765 Millionen Schilling, das heißt 5 Prozent nur 38 Millionen ausmachen würde, während 70 Millionen benötigt werden. Man versucht es jetzt mit einem anderen Schlüssel. 23 Millionen sollen die Banken und 46,9 Millionen die Sparkassen aufbringen. Dadurch aber fühlen sich die Sparkassen wieder gegenüber den Banken benachteiligt. Hier macht sich der Widerstand der Zentralbankfrage der Gemeinde Wien besonders fühlbar, die ein Viertel aller Sparkassenobligationen übernehmen soll.

Die wichtigste Frage aber bleibt trotz alledem die der Aufbringung der Beträge für den Zinsendienst — man plant eine 6 bis 7prozentige Verzinsung — und für die Amortisation. Man denkt dabei an eine Sonderbesteuerung der Einlagenzinsen in der Höhe von 10 Prozent. Dieser Vorschlag zeigt jedoch, welche enormen Beträge hier tatsächlich in Betracht kommen und wie schwer die Aufbringung der notwendigen Zinsen für die Zentralbankanleihe die gesamte Geldwirtschaft des Landes unter Druck halten wird.

Jedenfalls sind die Beratungen über die Zentralbankanleihe über das Stadium der Vorberatung noch nicht hinaus. Bis zur Septembertagung des Völkerbundes soll aber die Regierung die Deckung der vorausgeschätzten Zentralbankverluste bereits gesichert haben. Nichts aber deutet darauf hin, daß es der Regierung gelingen kann, die sachlichen, wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten des Problems in so kurz bemessener Zeit zu überwinden. Im Interesse des österreichischen Aufbaues ist nur zu hoffen, daß es gelingen möge, eine drohende Regierungskrise zu vermeiden und einen Ausweg zu finden, der die Refundierung der vorausgeschätzten Regierungsgelder ermöglicht. Augenblicklich steht man inmitten einer politischen Zentralbankfrage.

Italien und die spanischen Wünsche.

Rom, 21. Aug. Zu der Tanagerfrage schreibt die Regierung nachstehende „Lebere“, die Vorgänge in und um Tanager seien sehr lehrreich. Die Unruhen in Tanager seien wahrscheinlich künstlich herbeigeführt. Die internationalen Regierungen seien unfähig, die Tanagerfrage zu lösen. Gegenüber der früheren Forderung, bei Erneuerung der Sargungen herangezogen zu werden, stellt „Lebere“ die Frage, warum Tanager nicht spanisch werden sollte, wenn es nicht gelinge, es international zu erhalten. In Tanager sei eigentlich England eine internationale Regierung gewesen. Das Blatt stellt ferner die Frage, was vorzuziehen sei, daß die Situation bleibe, wie sie gegenwärtig ist, oder unter Festlegung der Stellung Englands und des Einflusses Italiens, oder ob es nicht besser sei, daß Spanien allein in Tanager bleibe, mit dem Italien einen Freundschaftspakt abgeschlossen habe.

Neue Schwierigkeiten für Genf?

London, 21. August.

Der Forderung Primo de Riveras auf dem Wege über die Presse, die internationale Tanagerzone in das spanische Marokko-Protectorat einzubeziehen, sind, wie der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ berichtet, durch die diplomatischen Kanäle Schritte bei der britischen, französischen und italienischen Regierung erfolgt, daß diese Regierungen ihre Zustimmung entweder zu einer direkten Einverleibung oder einer Gewährung eines Völkerbundsmandates über Tanager geben sollten. Auf alle Fälle habe die Aktion Primo de Riveras in den Kanälen Europas große Aufmerksamkeit gefunden. Der Korrespondent meint, daß solche Schritte geeignet wären, die Genfer Verhandlungen im September zu gefährden. Man lage bereits jetzt in Paris und anderen internationalen Hauptstädten, daß geheime diplomatische Verhandlungen sofort zwischen den Großmächten stattfinden sollten, um die Frage der Zuteilung ständiger und halbständiger Sitze des Völkerbundes schon vorher zu erledigen. Das bedeutet, daß entgegen dem, was man kürzlich in London gesagt habe, weder Spanien noch Polen dem Gedanken eines halb-

ständigen Sitzes, wie er in Cecil's Plan vorgesehen sei, zustimmen. Briand selbst müsse gehorcht haben, daß Polen nicht länger auf einen ständigen Sitz drängen werde. Briand sei indessen, daß Polen durch einen gewonnen und offenbar infizierten Pressefeldzug ermutigt sei, seinen Anspruch auf einen solchen Sitz zu erneuern, selbst wenn Deutschlands Eintritt in den Völkerbund und Lozano dadurch gefährdet werden sollten. Es sei eine Tatsache, daß leitende französische Diplomaten den Enthusiasmus Briands für Lozano nicht ganz teilten, ebenso wenig wie Poincaré und seine politischen Freunde. Auf der anderen Seite habe man mit dem Abschluß des französisch-italienischen, französisch-rumänischen und selbst des serbisch-polnischen Vertrages einen Defensivbündel geschaffen, der hypothetisch gegen jeden Versuch Deutschlands gerichtet sei, die territorialen Klauseln des Versailles Vertrages auch nur um ein Zota zu ändern.

Durch Urwald und Wüste.

Reise in Südamerika.

Von

unserem Sonderberichterstatter

Dr. Walter Hagemann.

Mexiko, im Juli.

Nach abenteuerlicher Kanufahrt über den vom Regen geschwellenen Grenzfluß Coos erreichten wir den mexikanischen Ort Suchiate, der aus etwa 50 armlichen Bambushütten besteht. Der Grenzfluß der mexikanischen Südbahn bestand aus einer hochbeinigen Lokomotive mit Holzfeuer, einigen Personenwagen und einem „Panzerwagen“ für das begleitende Militär. Kaum hatte der Zug die kleine Station verlassen, so verteilten sich die „Rurales“. An allen Zugängen und Verbindungsstellen des ganzen Zuges. Um ganz sicher zu gehen, steckte ich auf den Rat meines Reisegefährten meine Dollarscheine in die Stiefelschäfte und behielt nur eine kleine Geldsumme in der Brieftasche zurück. Mittlerweile gab jeder ein paar Banditengeschichten zum Besten, unter denen auch die folgende war, Diplomaten der zentralamerikanischen Republiken fuhren auf Einladung des neuen Präsidenten zur Hauptstadt. Hinter Suchiate erschienen maskierte Räuber und bitteten die Caballeros um Auslieferung ihrer Brieftaschen. Auf den Hinweis ihrer diplomatischen Unverletzbarkeit versetzten sie lächelnd, daß der Herr Präsident ihnen ihre Auslagen schon erstatten werde, und verschwanden spurlos, wie sie gekommen sind.

Vir durchqueren tropisches Tiefland, das von Dicksicht und grünen Weiden malerisch durchsetzt ist. Das Land ist fast menschenleer, und nur hier und da sind die Spuren spärlicher Bebauung sichtbar. Selten sieht man eine primitive Indianerhütte im Urwaldbüschel, vor der nackte braune Kinder im Morast spielen. Manchmal tauchen die Ruinen eines Farmerhauses auf, die Mauern zeigen die Spuren frischen Brandes, und durch die Fensterhöhlen sieht man den blauen Himmel. Nur selten zupfen hier und da ein paar Kühe das üppige Gras, das in beschaulicher Ungepflegtheit sprießt. Zur Rechten liegen sich die Bergzüge der Sierra Madre hin, an deren Hängen einige Deutsche früher gute Kaffeeplantagen besaßen haben. Auf den kleinen Stationen, die meist nur aus einer Handvoll Schutzhütten bestehen, drängen sich die Landleute in der malerischen Landschaft: mit den Sombreros, groß wie Wagenräder, den geflickten Lederjassen und Hosen, die den Reiter gegen Regen schützen, und den riesigen Silbersporen. Am Tatzenaum der Stationen stehen ihre Pferde angebunden, kleine magere Tiere, aber mit prächtigen Sätteln auf dem schmalen Rücken.

Ein martialischer Hüte nimmt mir gegenüber Platz. Er lehnt die riesige Platte zwischen die Knie und lästet ein wenig den Patronengurt. Wahrhaftig, die Soldaten auf den Tribünen sind Friedensengel gegen diesen Waldmenschen. Noch mehrere dieser Schwerbewaffneten sind rings im Zuge verteilt. Ich dachte an den Diplomatenapparat und griff nervös nach der Brieftasche.

„Hallo, Sennor, Sie sind ein deutscher Landsmann, nicht wahr?“ sagte mein Nachbar plötzlich und bot mir eine Zigarette an. „Erzählen Sie nicht über mein Kostüm. Ich bin nur ein friedlicher Handelsmann und reise in Maschinen. Aber ich wollte keinem raten, anders als bis an die Zäune bewaffnet auf diesen Landstraßen zu reisen. Chiapas ist ein Eldorado für Räuber, Strauchdiebe und Mordmörder.“

Es folgte eine Flut von Schimpfreden.

„Ich habe ein langes Leben gearbeitet und mir für mein Geld eine Farm im Staate Oaxaca gekauft. Ich Hornochse, hätte ich es nur in den Staaten angelegt. Vor zwei Jahren haben mir die Banditen das Vieh weggetrieben und die Wüste über dem Kopf angezündet. Nun bin ich ein Bettler. — Dies Land könnte ein Paradies sein, wenn seine Leute bloß wollten. Sehen Sie dort“, er wies auf eine verwilderte Gummiplantage, „hier hat eine amerikanische Gesellschaft versucht, hochwertige Gummi zu erzeugen, weil das Wildprodukt, das hier von den Indianern gepflückt wird, mit dem hinterindischen Gummi nicht konkurrieren kann. Was haben die Schlingel getan? Den Verwalter samt seinen Aufsehern fand man eines Morgens ermordet vor und die besten Bäume waren mutwillig umgeschlagen. Was hat man hier nicht schon alles zu bauen versucht: Baumwolle, Kakao, Kaffee, Sisalhanf, Tabak, Zucker. Mehrmals kamen die Schimpfreden und haben den jungen Pflanzungen arg zugefügt. Aber die schlimmsten Schimpfreden waren die Menschen, die da alles zerstört haben, weil ihre Begriffe von Wohlverhalten und Fortschritt eben andere sind, als die unseren. Sie brauchen nur zwei Tagereisen ins Ge-

birge zu reiten, so sind Sie mitten unter Wäldern. Fortschritt in Mexiko? Unfinn, ich sehe nur Rückgang und Verfall."

Die Bahn läuft in Meereshöhe und tritt manchmal so nahe an die Küste heran, daß die Lagunen bis an den Fuß des Damms streichen. Dann sieht man ein paar armelige Fischerhütten unter den Palmen liegen, die Reife zum Trocknen in den Zweigen aufgespannt, und ein fauliger Kasgeruch stehenden Wassers erfüllt die Luft. Merkwürdig: Auch in den kleinsten Orten findet man Chinesen. Sie besitzen die kleinen Kaufhäden und sind Inhaber der ärmlichen Herbergen, die den stolzen Namen Hotel wahrlich zu Unrecht tragen.

In San Gerónimo treffen wir die Bahn von Salina Cruz, dem einzigen südamerikanischen Hafen am Pacific. Sie wendet von hier aus nordwärts und durchschneidet in 24 stündiger Fahrt den schmalen Isthmus von Tehuantepec, um am nachfolgenden Abend bei Vera Cruz die atlantische Küste zu treffen. Von dieser ganzen Strecke, die der Entfernung von Berlin nach Paris entspricht, habe ich nichts Merkwürdiges zu berichten; keine größere Stadt, keine größere Pflanzung, keine Spur von industrieller Betätigung treffen wir an. Auch Vera Cruz enttäuscht, wenn man die großen Anlagen südamerikanischer Hafenstädte in der Erinnerung hat. Weder der viel zu kleine Hafen noch die völlig unzureichenden Lageräume werden irgendwie seiner Rolle als größtem und fast einzigem Hafen Mexikos gerecht. Auch der Historiker enttäuscht die Stadt: aus ihrer langen und ereignisreichen Geschichte, die bis auf die Tage des Cortés zurückreicht, ist wenig mehr übrig geblieben als die drei oder vier alten Kirchen, die sich in einem unauffälligen Zerfall befinden. Von Vera Cruz führte schon in den Tagen der Azteken die Heerstraße ins mexikanische Hochland empor, auf der nacheinander die Spanier, die Panlees, die Franzosen ins Land gedrungen sind, und auf der heute die Bahn ins Hochland steigt.

Das mexikanische Hochland zeigt Spuren sorgfältigster Bewahrung. Ungeheure Agavenpflanzungen bedecken den Talboden. Zahlreiche Dörfer mit weißgeputzten Mauern liegen rings verteilt. Hier und da tritt die gewaltige Ringmauer eines Klosters oder Herrenhauses hervor, über welche Rundtürme und turmartige Giebel phantastisch emporragen. Breite, schnurgerade Straßen führen die Schneisen tief in die grünen Pflanzungen hinein. Aus der Agave wird das Nationalgetränk des Indios, der stark betäubende Pulque, gewonnen, eines der Rauschgifte, an denen Mexiko krankt. Gegen Mittag taucht ein merkwürdiges Hügelpaar in der Landschaft auf, gleich Pyramiden zugeföhrt, aber übermenschlich wie Naturdenkmäler, die Pyramiden von Teotihuacan, Zeugen des ältesten Mexiko, die schon von Gras überwuchert waren, als die Azteken ins Land kamen.

Deutsches Heim.

Reichsanwalt Dr. Marx in Breslau.

4. Breslau, 21. Aug. Gestern Abend um 9.30 Uhr traf mit dem nachplanmäßigen Berliner D-Zug Reichsanwalt Dr. Marx in Breslau zur Teilnahme am deutschen Katholikentag ein. In seiner Begleitung befanden sich der breslauer Staatspräsident Trunt und der Zentralvorstand Herrold.

Das Verfahren gegen Justizrat Claß.

4. Berlin, 21. Aug. Eine Korrespondenz erzählt, ist die Voruntersuchung gegen Justizrat Claß wegen Hochverrats abgeschlossen, und die Akten sind der Reichsanwaltschaft zur Prüfung und Beschließung zugeleitet worden. Ursprünglich lief das Verfahren unter dem Nummern „Claß und Genossen“ und zwar erstreckte sich die Ermittlungen auch auf Major A. D. von Sodenstern, Oberst A. D. von Lud und Oberst A. D. Knauer. Im Verlaufe des Verfahrens wurde die Ermittlung aber gegen alle Beteiligten mit Ausnahme von Justizrat Claß, eingestellt.

Rölling und Hering.

4. Magdeburg, 21. Aug. Untersuchungsrichter Rölling verhandelt eine von ihm unterzeichnete Vorladung zu dem Artikel, in dem Oberpräsident Hering eine Darstellung des Falles Claß gegeben hat und eine Unterbrechung schilbert, die zwischen Hering und Rölling stattgefunden hat. Rölling befreit die Möglichkeit der Hering'schen Darstellung im allgemeinen, und insbesondere bezeichnet er es als unklar, daß ihm Hering gesagt habe, die Reide des Helling liege im Keller vergraben. Bischoff werde, von Königsberg zurückgekehrt, erst eine Verhaftung vornehmen, dann die Reide ausgraben und sie mir bringen. Rölling behauptet in seiner Vorladung, er habe erst am Morgen des 14. Juli durch das Geständnis des Schwört erfahren, daß die Reide des Helling im Keller vergraben liege, und habe noch am gleichen Tage die Ausgrabung veranlaßt. Ober-

präsident Hering hält seine Darstellung der Unterbrechung mit Rölling voll ausreicht und beruft sich auf einen ihm zur Verfügung stehenden Zeugen, der das ganze Gespräch mit Rölling angehört hat.

Eine deusschationale Anfrage im Preussischen Landtag.

4. Berlin, 21. Aug. Die deusschationale Fraktion des preussischen Landtages hat folgende große Anfrage eingebracht: Angesichts der fast täglich vorzunehmenden Ausbreitungen kommunistischer Anhänger fragen wir die Staatsregierung, was sie zu tun gedenkt, um den Landfrieden in Preußen wieder herzustellen.

Enderung der Wohnungswirtschaft in Bayern.

4. München, 21. Aug. In Durchführung eines Landtagsbeschlusses, sowie dem Vorgehen einzelner Länder entsprechend, ist durch eine gestern erlassene Regierungsverordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel, über Mietverhältnisse und Mietzinsbildung auch in Bayern eine Reform der Wohnungswirtschaft angeordnet worden.

Die Stimme des besetzten Gebietes.

Die Kölner Rundgebung für Rhein, Saar und Pfalz, in die durch die Patentreuzerei ein so unangenehmer Mißklang hineingetragen worden ist, gibt der „Trierischen Landeszeitung“ Anlaß zu einigen kritischen Bemerkungen, die vor allem bei den Stellen, die solche Rundgebungen veranstalten, Beachtung finden sollten. Das Blatt gibt die Beobachtungen wieder, die man bei dem Festzug machen konnte, veröffentlicht auch die Erklärung, in der der für die Veranstaltung verantwortliche Festauschuß seine Haltung zu rechtfertigen sucht, und bringt dann die eigene Meinung, die aber ohne Zweifel als Meinung des besetzten Gebietes angesehen werden darf, wie folgt zum Ausdruck:

Wir im besetzten Gebiet verzichten gern und für immer auf Rundgebungen für Rhein, Saar und Pfalz, oder wie sie sonst genannt werden mögen, wenn sie nicht anders ausfallen können, als wir es jetzt wieder in Köln erleben mußten. Solche Rundgebungen haben für uns, wie für das gesamte deutsche Volk, nur einen Sinn und Zweck, wenn sie das sichtbare Wahrzeichen der laute Ausdrucks eines auf ein bestimmtes Ziel geeinten nationalen Willens sind, um den noch unter der Befassung lebenden deutschen Völkern die Sympathie des gesamten deutschen Volkes zu beweisen und durch ihre Partei- und Klassengegensätze überwindende Geschlossenheit Wirkungen auf das Volkswesen und die Kultur zu bewirken. Man möge sich aber doch allerorts darüber klar sein, daß uns alles und jedes Verständnis darüber fehlt, wenn man Rundgebungen für das noch besetzte Gebiet dazu mißbraucht, um Parteifahnen und Vereinsabzeichen als Reklame für eine „nationale Bewegung“ unter allerhand Tarnung durch die Straßen einer Stadt zu tragen. Dadurch nützt man weder dem besetzten Gebiet noch dem deutschen Volk, sondern gibt lediglich Vergnügen.

Man wird gern glauben wollen, daß der Arbeitsauschuß in Köln dem besten Willen besetzt war, alle politischen und wirtschaftlichen Richtungen und Organisationen hier in einem Ziele zusammenzufassen. Diesen Versuch wird ihm niemand ablehnen wollen. Aber als die Schwierigkeiten auftraten, da kann ihm nicht der Vorwurf erlipen bleiben, daß er versagte. Wenn man schon die etwas reichliche Parität, mit welcher der Arbeitsauschuß glauben konnte, unter die Organisationen, die nicht den gegenwärtigen Staat verneinen, auch die Patentreuzer und Wehrverbände zählen zu können im guten Glauben hinnehmen, so hat er doch sehr bald einsehen können, daß es unmöglich war, sie mit den Gewerkschaften zusammen auf die Beine zu bringen. Auf die Gewerkschaften aber kam es an. Man hätte ruhig auf die Wehrverbände und schließlich auch auf das Reichsbanner verzichten sollen; wenn man die Gewerkschaften, Zünfte und den Reichsverband der Rheinländer behalten hätte, so wäre das mehr gewesen. Denn nicht die Wehrverbände und Patentreuzer führen im besetzten Gebiet den nationalen Widerstand und machen Eindruck auf die Weltmeinung, wohl aber im hohen Grade die Arbeiter-Gewerkschaften und die Organisationen des schaffenden Mittelstandes. Ohne die Wehrverbände wären dann alle Stände, Massen und Parteien des deutschen Volkes immer noch vertreten gewesen, was jetzt mit ihnen leider nicht der Fall gewesen ist. Wenn aber etwas bei dieser Rundgebung hätte vermieden werden müssen, so wäre es das Hervortreten einer Spaltung gewesen. Nichts wirkt so deprimierend auf die Bevölkerung der besetzten Gebiete, als wenn sie sehen muß, daß diejenigen, für die sie lebten, einmal einen Großteil der deutschen Würde mittragen, nicht einmal im Stande sind, in unserem Interesse Streitigkeiten zurückzusetzen über Dinge, die uns die nur für die große Idee leiden und dulden, Kleinigkeiten zu sein scheinen. Ueber allen nationalen Rundgebungen steht uns im besetzten Gebiet die nationale Tat. Diese liegt für uns im Leiden und Dulden und Opfern. Sieben Jahre haben wir schweigend diese nationale Tat geleistet, haben allen Verletzungen, der Verachtung wie der rohen Gewalt, uns in unserer deutschen Treue zu erschüttern, in der

Masse geschlossen widerstanden. Das haben wir getan, ohne eine einzige schwarz-weiße rote Flagge flattern zu lassen, ohne ein einziges Patentreuz oder Wehrwolf-Totenkopf zu zeigen. Solche Dinge betrachten wir als Neubekehrungen, die sehr billig zu haben sind, die aber, wenn sie immer wieder zur Schau gestellt werden, von unseren nationalen Gegnern in der Weltmeinung gegen uns ausgenutzt werden, um unsere endliche Befreiung weiter zu verzögern. Wir danken allen im übrigen Deutschland, die uns in unserer schweren Lage ihre Sympathie bekunden, können aber denen nicht danken, die Sinn und Zweck solcher Rundgebungen durch mangelhafte Disziplin und Einigkeit sabotieren."

Die Verhandlungen über Eupen-Malmédy.

4. Paris, 21. Aug. Der Brüsseler Korrespondent des „Echo de Paris“ gibt eine Darstellung von der jetzt geheimeren Verhandlung über eine Rückgabe Eupen-Malmédy. Danach sollen mehrere Mitglieder des belgischen Kabinetts, wie Dautard und Symans, von Anfang an gegen einen solchen Vorschlag gewesen sein. Delacroix sei es aber gelungen, Francaux für den Plan zu gewinnen, so daß die Verhandlungen wieder im Fluß gekommen seien. Im Verlaufe der Besprechungen in dieser Woche habe der belgische Ministerrat in Uebereinstimmung mit König Albert beschlossen, die Prüfung der Frage abzulehnen. Delacroix sei aufgefordert worden, die Unterredungen einzustellen und sich zu erklären, daß sich die Regierung weigere, in dieser Frage mit ihm zu verhandeln. Die Weigerung der belgischen Regierung sei endgültig und unumstößlich. 3 Ministerrat habe Justizminister Symans die Argumente angeführt, die gegen eine Prüfung der deutschen Vorschläge sprächen. Sapar habe sich diesen Argumenten angeschlossen ebenso Vanderbelle. Der Korrespondent des Blattes gibt als Grund für die Entscheidung der belgischen Regierung an, die Lokalität der Bevölkerung von Eupen und Malmédy eingestrichen müssen, die Vorschläge unüberzählig zurückweisen (!). Schließlich wird jedoch ein anderer Grund für die Haltung der Regierung angegeben, der ihrer Entscheidung durch die Haltung der französischen und englischen Regierung sowie des amerikanischen Agenten für Reparationszahlungen, die sämtlich den deutschen Vorgehens feindlich gegenüber ständen, veranlaßt worden sein. Die Angelegenheit sei nunmehr endgültig erledigt.

Rein Eingreifen Chamberlains.

4. London, 21. August. Wie Reuters amtlich erfährt, entbehren die Unterredungen der französischen Presse jeder Begründung, wonach Chamberlain in der Angelegenheit der Grenzgebiete von Eupen und Malmédy eingegriffen habe, hinsichtlich deren behauptet war, daß Belgien über den Verlaufs an Deutschland verhandele, daß aber der Plan nicht weiter verfolgt werden würde, weil Chamberlain diesen Besprechungen ungünstig gegenüber stände.

Verstärkung der amerikanischen Luftflotte.

4. Washington, 21. Aug. Wie der Leiter des Marine-Luftwesens mitteilt, werden im laufenden Rechnungsjahr rund 12 Millionen Dollar für den Ankauf neuer Marineflugzeuge ausgeworfen werden. Die Luftflotte der Vereinigten Staaten zur See soll um 282 Flugzeuge vermehrt werden und zwar um 100 Kampfflugzeuge, 47 Beobachtungsflugzeuge, 61 Torpedobomber- und Aufklärungsflugzeuge und um 74 Schulflugzeuge. Die neuen Flugzeugtypen werden auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden, an dem 24 Fabrikanten teilnehmen werden.

Flugzeuge für die polnische Armee.

4. Basel, 20. August. Im Baseler Flughafen landete gestern ein außerordentlich großes Bombenflugzeug, das mit einem anderen gleichen Apparat gleichzeitig von Paris nach Warschau fliegt. Den beiden Flugzeugen werden noch 12 andere folgen, die in Frankreich für die polnische Armee gebaut werden.

12 chinesische Bankiers hingerichtet.

4. London, 21. Aug. „Daily Mail“ berichtet aus Tokio, daß 12 chinesische Bankiers am Donnerstag 12 chinesische Bankiers, darunter 7 Millionäre, hingerichtet wurden, weil sie feindliche Haltung gegenüber der japanischen Währung nicht beizubehalten wollten, nicht befolgt hatten.

halbes Jahr, und der, ach so schöne, lockende Traum vom großen Glück! ...

S. Wermann.

Ein verschollener Erdteil.

Das Land, das kein Menschenauge sah.

Alle Schriften erzählen vom Erdteil Atlantis, der westlich Gibraltar gelegen haben soll und durch eine Naturkatastrophe ins Meer versinken mußte. Viele Anzeichen in der Tierwelt Madagaskars, der Aporen und Kanaren bezeugen, daß es wirklich einmal so etwas wie eine Atlantis gegeben haben muß, zum mindesten, daß diese Inseln irgendwo mit dem Festland zusammenhängen. Alle Sagen erzählen auch von einem Lande westlich Südamerikas, das hohe menschliche Kultur eigentümlicher Art besaß und versank. Ein letzter Rest dieses Landes soll die Osterinsel gewesen sein, die ja vor wenigen Jahren fast vor unsern Augen ebenfalls unterging, nachdem sie glücklicherweise noch vorher von den Gelehrten gründlich zu Protokoll genommen worden war.

Keine Sage aber berichtet von dem größten Erdteil, der jemals aus dem Schoß des Meeres geboren wurde und ebenso wie die anderen wieder in ihm verschwinden mußte. Keine Sage gibt es vom Erdteil Gondwanaland. Es ist schon lange, so lange her, Menschen haben ihn nie. Als sie auf der Erde erschienen, war er schon lange wieder zerbrochen, in viele Teile zerfallen, zu neuen Kontinenten geworden.

Wir müssen in unserer Zeitrechnung viele Millionen Jahre zurückgehen. Vielleicht hundert Millionen, wahrscheinlich noch mehr. Dann sind wir tief in die älteste Urzeit, — weit vor den Tagen der Drachen und denen der Steinholzwälder. Nicht wieder zu erkennen ist die Erdoberfläche im Sinne heutiger Geographie. Im Norden zwei riesige Landblöcke, der eine von Nordamerika über Grönland bis Spitzbergen, der andere Asien mit dem kleinen Anhangs Europa. Unter ihnen ein Meer, das wie die Mittardränge den Äquator umspannt, die „Tethys“. Und unter der Tethys ein Landblock von Südamerika über Afrika bis nach Australien: Gondwanaland. Nach einem indischen Volksstamm, den Gonds, genannt. Und Gana bedeutet im Sanskrit Land.

Die Jahrmillionenteile der geologischen Zeitalter kommt und geht, langsam verfliehet das Kambrum, das Silur mit seinen endlos vielen Meereskriechern, das De-

Auf der Suche nach den Eisenbahnstättlern.

Die Polizei verfolgt vier Spuren.

4. Hannover, 21. August. Mit fieberhafter Tätigkeit arbeitet die Kriminalpolizei im Verein mit den zuständigen Landjägerposten und der Uebervachungsabteilung der Reichsbahndirektion Hannover, um der Eisenbahnstättler, die die Katastrophe von Zeisberg verursacht haben, habhaft zu werden. Wie wir erfahren, verfolgt man zurzeit vier Spuren, doch kann im Interesse der Untersuchung im Augenblick darüber nichts Näheres gesagt werden. Vor allen Dingen bedeutet es schon einen gewissen Fortschritt in den Ermittlungen, daß die Herkunft der zur Löslichung der Schienen verwendeten Werkzeuge, die bekanntlich von dem einem privaten Unternehmer übertragenen Brückenbau bei Meinerßen stammen, festgestellt werden konnte. Die Nachforschungen darüber, wie diese Schraubenschlüssel unbemerkt von dieser Arbeitsstelle gestohlen worden sind, sind noch im Gange. Ebenso werden in Anbetracht der Vermutungen, daß es sich um den Nachste eines entlassenen Eisenbahnstättlers handeln könnte, bei allen in Frage kommenden Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirk Hannover wie auch den angrenzenden Bezirken Ermittlungen darüber angestellt, wo und unter welchen Umständen in der letzten Zeit eine Entlassung vorgenommen worden ist. Die Listen, die bei allen Behörden der Reichsbahn, insbesondere bei den Baurtruppen, geführt werden, werden daraufhin einer genauen Prüfung unterzogen. Ebenso werden Vernehmungen der verschiedenen Belegschaften und Kotten durchgeführt, um auf diese Weise festzustellen, ob irgend- ein bei der Reichsbahn beschäftigter sich durch Äußerungen oder Drohungen verdächtig gemacht hat.

Von Nah und Fern.

Neue Anlage wegen Mord gegen Dr. Böhme.

4. Berlin, 21. August. Gegen den Sanitätsrat Dr. Böhme hat, wie die „B. Z.“ meldet, die Dresdener Staatsanwaltschaft eine neue Anlage wegen Mordes erhoben. Dr. Böhme wurde vor einigen Monaten unter dem Verdacht verhaftet, vor 10 Jahren seine dritte Ehefrau auf der Jagd vorsätzlich erschossen zu haben. Das Verfahren wurde eingestellt, weil man einen Unglücksfall als vorliegend ansah.

Die Krankenschwester Fleissch verurteilt auf Revision.

4. Berlin, 21. Aug. Die Krankenschwester Wilhelmine Fleissch hat, wie die „B. Z.“ berichtet, gestern mittag die Revision zurückgezogen. Es erscheint fraglich, ob die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Revision durchgeführt wird.

Leichenfund im Berliner Laubengeld.

4. Berlin, 21. August. Gestern wurde, wie bereits gemeldet, auf einem Laubengeld in Mahlsdorf die Leiche der Frau des Schlossers Regel in einer großen Wurlache liegen aufgefunden. Da man ein Verbrechen mutmaßte, wurde die Mordkommission alarmiert. Ihre Feststellungen haben ergeben, daß es sich nicht um ein Verbrechen handelt, sondern daß die Frau an Krampfadernabstimmung gestorben ist.

Verurteilung eines Kinderchänders.

4. Kaiserslautern, 20. August. Der 18jährige Dienstmädchen Wiegand aus Wöhlheim (Kreis Alzen), der sich in bestialischer Weise an einem 3½jährigen Kinde vergangen hat, wurde zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Verhaftung von Falschmünzern.

4. Cottbus, 21. August. In der vergangenen Nacht wurden in Senftenberg der Graben Oskar Bauck und der Buchdruckermeister Hans Spitzer aus Cottbus festgenommen, die in dem Verdacht standen, falsche Dreier-Mark-Scheine hergestellt und in den Verkehr gebracht zu haben. Die Ermittlungen ergaben die Verurteilung des Verdachts, denn bei einer Hausdurchsuchung in Cottbus wurde eine Anzahl von halbfertigen falschen Drei-Mark-Stücken und auch Werkzeug zur Herstellung der Falschmünzen gefunden.

Töblicher Fliegerabsturz.

4. Basel, 21. Aug. Während eines Übungsfluges stürzte der 26jährige Fliegerleutnant Bullschlager, Stredenfliker der Baseler Luftverschönersgesellschaft, auf dem Flugplatz Sternfeld tödlich ab.

Einrichtung.

4. Ulm a. d. Donau, 21. August. Heute morgen um 5.30 Uhr wurde in Ulm der wegen Mordes an seiner Schwiegermutter in Langenau zum Tode verurteilte Eduard Schöff aus Frankfurt hingerichtet.

600 000 hoffen auf das „große Los“

Eine Hoffnungsquelle geht im Augenblick wieder durch Deutschland: in diesen Tagen findet die Ziehung der fünften Klasse der Klassenlotterien statt. Sie bringt die Auspielung des „großen Loses“, Sechshunderttausend Spieler bangen und hoffen alle, die eine Nummer dieser gewinnverheißenden Lotterie spielen. Aber die wenigsten spielen ja ein ganzes Los, die meisten sind nur mit einem halben, einem Viertel, die meisten mit einem achtel Los an dem Traum vom Glück beteiligt. So hoffen viel, viel mehr Menschen als 600 000 in Wirklichkeit auf das „große Los“, das ihnen, wenn auch nur zu einem Viertel, zu einem Achtel, Reichthum ins Haus bringen soll. Aber da der Gewinn für ein Achtel Los (nach Wegzug der Steuern) immer noch das für heutige Verhältnisse recht ansehnliche Summen von 50 000 Mark beträgt, fällt, wenn selbst mehrere, wie das oft vorkommt, sich noch wieder in ein Achtel teilen, doch noch allerhand für den einzelnen ab.

Bei der vorigen Ziehung der fünften Klasse fiel das „große Los“ an solche Achtelspieler, an lauter ärmere, kleine Leute. Wer wird diesmal der Glückliche sein? Vielleicht ist das in dem Augenblick, da man diese Zahlen liest, schon keine Frage mehr. Denn darunter, vier volle Wochen lang, findet an allen Werttagen vormittags und nachmittags je eine Ziehung statt. Und jede Ziehung kann das „große Los“ herausbringen.

Wie wird nun das „große Los“ gezogen? Wie viele der 600 000 Spieler der Klassenlotterie haben von dem Ziehungsvorgang keine richtige Vorstellung? Da sind immer noch Tausende, die an die Legende von dem blühenden Wasserstraßen glauben, der die Lotterien an sich selbst ziehen sollte. Das war vor vielen Jahren einmal der Fall. Schon längst aber wird die Glücksgötter der Klassenlotterien durch Beamte der General-Lotteriedirektion verkörpert. In einem schmuckvollen Saal der Hofkirche der Ziehungsvorgang vor sich abspielen öffentlich, so daß also jeder Zutritt hat, sind doch meist nur ganz wenige Personen außer den beteiligten Beamten dabei anwesend. Denn — so erzählend es klingen mag — die Ziehung ist durchaus keine romantisch anregende Angelegenheit, sondern eine recht monotone Sache. Nichts und nichts von einem Auerbach stehen die beiden großen Räder, das Gewinnrad und das Nummernrad. An dem Rad hat die

Ziehungskommission ihren Platz. Zwei Protokollführer sitzen rechts und links zur Seite der Ziehungsräder an kleinen Tischen.

„Gezogen“ wird nun auf folgende Weise: Der Kommissar am Nummernrad entnimmt diesem ein Nummern, streicht den Ring davon ab und liest laut die aufgedruckte Nummer. Gleichzeitig hat der Kommissar am Gewinnrad dasselbe getan, auch er liest laut den aufgedruckten Gewinn (wenn es allerdings, was natürlich am häufigsten vorkommt, der kleinste der möglichen Gewinne ist, murmelt er nur). Beide Kommissare geben dann die Zettel an den aufstehenden Beamten an der Mitte des Tisches weiter, der seinerseits noch einmal laut Gewinnnummer und Gewinnbetrag wiederholt. Er befestigt dann beide Zettel zusammen an einen vor ihm an einem Gestell befestigten Faden mittels eines Nadeln.

Sind hundert Gewinne gezogen, dann wird der Faden mit den aufgedruckten Gewinn- und Loszetteln verlegt, die Räder noch und links werden einige Male gedreht, um neu zu mischen, und die Beamtin an den Rädern wechseln ihre Plätze.

So geht das bei der Ziehung der fünften Klasse Tag für Tag, morgens und nachmittags, ein paar Wochen lang. Bis dann langsam die Gewinne immer weniger werden, bis eines Tages das „große Los“ der Traum von Hunderttausenden, heraufkommt, bis schließlich der letzte Ziehungstag anbricht, wo noch als letzte Ueberrumpfung und letzte Hoffnung die große Prämie zur Verteilung kommt. ...

Und Tag für Tag zu jeder Stunde, machen in diesen Wochen einige hundert Menschen einen Augenblick halt vor den Losgeschäften, wo die neuen Ziehungslotterien in Schamfenster hängen. Ein Blick genügt — sie kennen ja alle ihre Nummer auswendig! Ein Blick und sie wissen, ob ihrem Traum Erfüllung wird, wenn auch nur mit einem kleinen Gewinn, oder ob Fortuna wieder, wie so oft schon, ihnen nicht hold war. ... Tag für Tag, vier volle Wochen lang, blüht allen Spielern die Hoffnung, lächelt ihnen der Traum vom Glück. Ist dann das „große Los“ gezogen, so hoffen sie auf die große Schatzprämie. Ist auch diese heraus und damit der letzte Ziehungstag vorbei, so stehen sie mit leeren Händen da, ein bißchen geknickt, ein wenig enttäuscht, aber da hängt schon eine neue Ziehung an, da beginnt wieder die erste Klasse, schon kennt ihre Hoffnung wieder auf: vielleicht diesmal! Die vier ersten Klassen sind schnell herbei, ein knapper

Die Steuermilderung bei der Hauszinssteuer.

Obwohl wir schon mehrmals auf die Milderungsbestimmungen der Preussischen Steuernotverordnungen und der neuen Hauszinssteuerordnung hingewiesen haben, fügen wir bei den Briefkastenfragen immer wieder auf Fälle, in denen dem Hausbesitzer diese Bestimmungen unbekannt sind; teilweise sind in 1924 und 1925 erhebliche Beträge zuviel gezahlt worden, weil ein entsprechender Antrag nicht termingerecht gestellt worden ist. Wir wollen deshalb nochmals die Milderungs- und Härtebestimmungen der neuen Hauszinssteuerordnung kurz streifen und an Hand einiger Beispiele erläutern.

Eine in sehr vielen Fällen mögliche anderweitige Festsetzung der Hauszinssteuer nennt uns der § 2 Abs. 3: Beträgt die Friedensmiete des Hauses weniger als 6 Prozent der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zu Grunde liegenden Steuerwertes, so ist die Hauszinssteuer auf Antrag in der Weise herabzusetzen, daß sie von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 Prozent der Friedensmiete der Gebäude und der zugehörigen Räume berechnet wird.

Beispiel: Liegt der Veranlagung zur Grundvermögenssteuer ein Wert von 20.000.— M. zu Grunde, so beträgt die Grundvermögenssteuer (0,20 M. für je 1000 M. pro Monat) also monatlich 4.— M.; die Hauszinssteuer bei einer Umlage von 1000 Prozent monatlich 40.— M. Das betreffende Grundstück hat aber nur einen Friedensmietwert von 900.— M., also weniger als 6 Prozent, dann wird auf Antrag die Hauszinssteuer wie folgt berechnet: 4 Prozent von 900.— M. ist 36.— M. jährlich oder 3.— M. monatlich. Die Hauszinssteuer beträgt demnach bei einer Umlage von 1000 Prozent monatlich 30.— M. und nicht wie ursprünglich 40.— M. Eine Erparnis von 10.— M. monatlich ist aber sicher einen beträchtlichen Antrag wert.

Eine neue Bestimmung, die in den bisherigen Steuernotverordnungen nicht, wenigstens nicht in dieser Form enthalten war, bringt uns der § 4 in Abs. 3. Nach diesem Paragraphen ändert sich die Umlage von 1000 Prozent, wenn das Grundstück am 31. 12. 1918 nicht mehr als 40 Prozent seines Wertes belastet war, und zwar bei unbelasteten Grundstücken beträgt dann die Umlage auch nur wieder nur

auf besonderen Antrag	375 %
bei einer Belastung bis zu 10 %	500 %
bei einer Belastung bis zu 20 %	625 %
bei einer Belastung bis zu 30 %	750 %
bei einer Belastung bis zu 40 %	775 %

Der Absatz 5 des § 4 sagt hierzu noch ergänzend, daß auch dann eine Herabsetzung des Umlagefußes in Frage kommt, wenn nach dem 31. 12. 1918 die Hypothek z. B. oder ganz zu einer Zeit zurückgezahlt ist, zu der der Sollmarkbetrag der Rückzahlung 25 Prozent des Nennbetrages der Hypothek übersteigt, und dieser Unterschied von der Belastung am 31. 12. 1918 abgezogen, obige Voraussetzungen erfüllt.

Beispiel 1: Ein Grundstück war am 31. 12. 1918 belastet mit 10.000.— M. Der Wert war 40.000.— M., so betrug die Belastung 25 Prozent, folglich läge eine Umlage von 750 Prozent in Frage. Nun sind aber diese 10.000.— M. (Nennbetrag) Hypothek. Diese 2150.— M. werden auf Antrag an der Belastung vom 31. 12. 1918 abgezogen, so daß demnach für die Berechnung nur eine Belastung von 7850.— M. bestehen würde oder 19,6 Prozent. Die Umlage ist nur 625 Prozent.

Beispiel 2: Ein Grundstück hat einen Wert von 30.000.— M. und war am Stichtage belastet mit 12.500.— M., also über 40 Prozent, so würde die Umlage betragen 1000 Prozent. Die 12.500.— M. sind zurückgezahlt am 16. 3. 1919 zu einem Sollmarkbetrage von 5000.— M., folglich 1875.— M. über 25 Prozent der Hypothek. Nach § 4 Abs. 5 sind diese 1875.— M. an der Belastung vom Stichtage (31. 12. 1918) abzusetzen, weshalb nur noch eine solche von 10.625.— M. oder 35,4 Prozent der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Umlage demnach nur 875 Prozent.

Der § 5 spricht von Einfamilienhäusern mit einer Wohnfläche bis zu 90 qm. Diese Fälle kommen fast gar nicht im hiesigen Bezirk vor, weshalb hierauf nicht näher eingegangen ist.

Wesentlich jedoch ist der § 9 mit den Bestimmungen über die ganze oder teilweise Niederlegung der Steuer. Eine Niederlegung der Hauszinssteuer kommt in Frage, soweit Mietwohnungen von einem Mieter bewohnt werden, dessen Einkommen den Betrag von 1200.— M. im Jahre nicht übersteigt. Ist für die Frau verheiratet, so erhöht sich die 1200.— M. für die Frau und jedes Kind um je 100.— M. Weiterhin ist eine Niederlegung möglich, soweit die Mieter Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Arbeitslose, Sozial- und Kleinrentner sind, die eine öffentliche Unterstützung oder Zufuhr erhalten, und wenn es sich um Familien handelt, die sich in einer öffentlichen sozialen Vorlage befinden, (z. B. sehr kinderreiche Familien, ohne größeren Verdienste). In allen diesen Fällen kann der Hauszinssteuer beantragt, daß der auf die von oben genannten bewohnten Räume entfallende Teil der Hauszinssteuer niedergelassen wird, für die Zeit, für die obige Voraussetzungen zutreffen.

Außerdem sagt der § 9 in Abs. 4, daß die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer insoweit niedergelassen ist, als der Raum in Wohnräume umgewandelt und die Miete entsprechend niedriger ist.

In Absatz 5 heißt es, alle Zinsbeträge, die für die Aufwertungshypotheken zu zahlen sind, die eine höhere Aufwertung als 25 Prozent (Reiffahypotheken) erfahren, sind von dem Betrage der Steuer abzusetzen. Hat jemand eine Reiffahypothek von 10.000.— M. mit 75 Prozent aufgewertet, so ist der über 25 Prozent hinausgehende Betrag 5000.— M. Dieser Betrag ist bis 1. 7. 1926 mit 3 Prozent und vom 1. 7. 1926 bis 31. 12. 1926 mit 3 1/2 Prozent, bis 31. 3. 1926 (Ende des Hauszinssteuerabschnittes) mit 4 Prozent zu verzinsen, der zahlenmäßig mit 137,50 M. Dieser Betrag kann in dem Hauszinssteuerbetrage abgesetzt werden. Ist bei gewerblichen Räumen infolge Betriebsveränderung oder durch erhebliche schlechteren Geschäftsgang als in der Vorlagezeit eine geringere Ausnutzung vorhanden, so wird auch hier ein Teil der Hauszinssteuer niedergelassen.

Alle diese Anträge sind bei dem zuständigen Herrn Vorsteher des Grundvermögensamtes (Katasteramt) zu stellen. Nach der ersten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerordnung § 2 können diese Anträge bis zum 31. 12. 1926 gestellt werden. Es ist jedoch unbedingt zu empfehlen, schon jetzt diese Anträge zu stellen. Denn in der heutigen Zeit der Steuerüberlastung vor allem des Grundbesitzes und des gewerblichen Mittelstandes ist jeder sich selbst gegenüber verpflichtet, die Erleichterungen, die ihm das Gesetz bietet, und deren Nutzen er wahrzunehmen. Es ist eine leider nur zu bekannte Tatsache, daß die Hauszinssteuer eine der drückendsten Lasten ist, die heute dem kleinen Mann mit Steuern belasteten Mittelstande auferlegt worden ist. Deshalb wäre es unbedingt zu wünschen, daß die maßgebenden Stellen sich den von vielen Seiten gedrückten Wünschen auf weitere Erleichterungen nicht verschließen.

Die neue Steuerzinsordnung.

In einer vierten Verordnung zur Änderung der Steuerzinsordnung seitens des Reichsministers der Finanzen werden die Aufschubzinsen sowie der Sockelzins der Stundungszinsen von sieben auf sechs vom Hundert ermäßigt. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1926 in Kraft. Da die Steuerzinsordnung durch die seit ihrem Erlass vorgenommenen Änderungen überholt worden ist, sei sie in ihrer ab 1. Juli 1926 geltenden neuen Fassung bekanntgegeben:

§ 1.
Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres neun vom Hundert jährlich.

§ 2.
Soweit bei Zahlungsausschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres sechs vom Hundert jährlich.

§ 3.
1. Die Finanzbehörde, die zur Bewilligung von Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslos Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

2. Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres mindestens fünf vom Hundert und höchstens sechs vom Hundert jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach den allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

3. In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf sechs vom Hundert jährlich bestimmt wird, die Sausatzsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorbehalten.

§ 4.
Die Zinsätze, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinsätze, die im § 104 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung, im § 4 Abs. 1 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 und in anderen Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß wenn vor dem 1. Juli 1926 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsausschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als sechs vom Hundert jährlich bewilligt worden ist, der Zinsfuß ab 1. Juli 1926 ohne weiteres sechs vom Hundert beträgt, falls zu diesem Zeitpunkt der Zahlungsausschub oder die Stundung noch läuft.

Neue Vorschriften für den Kraftfahrzeug-Verkehr.

Einheitliche Verkehrsregelung für das ganze Reich.

Der Reichsverkehrsminister hat am 28. Juli 1926 eine neue Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr erlassen, in der wesentliche Änderungen der bisher geltenden Vorschriften enthalten sind. Den Kernpunkt dieser Änderungen bildet eine Vereinheitlichung der Fahrvorschriften für Kraftfahrzeuge, der deshalb eine besondere Bedeutung zukommt, weil diese Materie bisher landesrechtlich und demnach sehr widersprüchlich geregelt war. Ein einheitlicher Rechtszustand ist jedoch gerade im Automobilverkehr, der seine Grenzen zwischen den Ländern kennt, besonders erforderlich und begrüßenswert. Es soll im folgenden eine kurze Darstellung der wichtigsten Neuerungen auf Grund der Verordnung vom 28. Juli gegeben werden.

Den Legalbestimmungen des § 1 der Kraftfahrzeug-Verkehrsordnung sind drei neue Begriffsbestimmungen hinzugefügt worden, die wesentlich zur Vereinheitlichung des Rechtszustandes beitragen. Es gelten von jetzt ab als Wege, auch Plätze, Brücken und Durchgänge; als Wegebenutzer, auch Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, einschließlich Kleinkraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie geriebene wie geführte Tiere, ausgenommen Hunde; und als Dunkelheit gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang.

In der Bestimmung der bisherigen Verordnung über die Ausrichtung jedes Kraftfahrzeugs sind zwei wesentliche Änderungen getroffen worden; erstens brauchen von nun an nicht mehr alle Kraftfahrzeuge, sondern nur noch die, deren Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung 3000 Kilo übersteigt, an der linken Seite mit einem Spiegel versehen zu sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht. Ein neu eingefügter Absatz des § 4 trifft Vorkehrungen, daß die Ladung so verteilt, verwahrt oder befestigt sei, daß weder Personen noch Sachen beschädigt oder verunreinigt werden können.

In den Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr und über ihre Kennzeichnung wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, die besagt, daß die Bescheinigung über die Zulassung eines Kraftfahrzeugs durch die höhere Verwaltungsbehörde erst dann ausgestellt werden darf, wenn den Vorschriften über die Einrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. In einzelnen Punkten geändert wurde auch die Vorschrift über die Pflicht eines Kraftfahrzeughalters, im Falle einer Verlegung seines Wohnortes eine neue Zulassungsbefreiigung — von jetzt ab „unverzüglich“! — zu beantragen.

Jeder Vorschrift über die Verantwortlichkeit des Führers für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges hinsichtlich der polizeilichen Kennzeichen, der Beleuchtung, der Belastung, ist noch hinzugefügt worden, daß der Halter eines Kraftfahrzeuges die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen darf, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Hierdurch ist die Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht über den Führer hinaus auf den Halter ausgedehnt worden. Wenn sich unterwegs Mängel einstellen, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

§ 21 der bisherigen Fassung hatte nur ganz mangelhafte und unzulängliche Vorschriften über die Fahrvorschriften (Einbiegen, Ausbiegen, Überholen) gegeben. Durch die Ersetzung des bisherigen § 21 durch die §§ 21 bis 24 sind hier nunmehr ganz genaue Bestimmungen getroffen worden. Danach hat der Führer mit seinem Kraftfahrzeug, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzunehmen und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken, soweit dies nicht verboten ist, benutzen. Rangfolge fahrender Kraftfahrzeuge haben möglichst die äußerste rechte Seite einzunehmen; beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegetrassungen ist stets die rechte Seite einzunehmen; beim Einbiegen in einen

Die in der zweiten Steuernotverordnung enthaltene Bestimmung, daß insoweit, als Verzugszuschläge erhoben werden, eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht stattfindet, bleibt bestehen.

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen und Betriebsvermögen.

Vom Reichsminister der Finanzen waren in seinem Erlass III v. 3440 vom 11. August 1926 folgende Grundzüge aufgestellt:

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die unmittelbar landwirtschaftlichen u. w. Zwecken dienen (z. B. Scheunen, Ställe, Geräteschuppen u. dgl.), sind stets zum landwirtschaftlichen u. w. Vermögen zu rechnen.

2. Gebäude oder Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und ausschließlich vom Eigentümer und den zu seinem Haushalt gehörigen Familienmitgliedern und Angehörigen bewohnt werden, werden grundsätzlich zum landwirtschaftlichen u. w. Vermögen zu rechnen sein, a) wenn der Wohnzweck des Gebäudes gegenüber dem wirtschaftlichen Zweck des Gesamtgrundstückes so zurücktritt, daß die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen u. w. Besitzes als Hauptzweck vorherrscht (vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. Nov. 1925 — VI A 830/25 —, abgedruckt im RZM. 1926, S. 183); dies kann nur zutreffen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen den Eigentümer des Wohnhauses oder seine Familie in erheblichem Maße in Anspruch nimmt. Bei der Beurteilung, ob der Wohnzweck zurücktritt oder vorherrscht, werden nicht nur die Wohnhaus-eigentümer, sondern auch die von ihm ausgehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit zu berücksichtigen sein; — b) auch in den Fällen, in denen der Wohnzweck des Gebäudes gegenüber dem wirtschaftlichen Zweck des Gesamtgrundstückes vorherrscht, wenn das Gebäude seinem baulichen Charakter nach dem in dem betreffenden Gegenstande üblicherweise zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Wohnhaus entspricht.

3. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Wohnzwecken dienen, aber nicht ausschließlich vom Eigentümer und den zu seinem Haushalt gehörigen Familienmitgliedern und Angehörigen bewohnt werden, sondern zum Teil dauernd vermietet sind, ist zu prüfen, ob das Gebäude seinem baulichen Charakter nach dem in dem betreffenden Gegenstande üblicherweise zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Wohnhaus entspricht. Ist diese Frage zu bejahen, so wird das ganze Gebäude zum landwirtschaftlichen Vermögen zu rechnen sein. Ist die Frage zu verneinen, so gehört der vermietete Teil zum Grundvermögen, während hinsichtlich des übrigen Teils nach den Grundregeln unter Ziffer 2a zu verfahren ist.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Frage der Zugehörigkeit eines Gebäudes zum landwirtschaftlichen u. w. Vermögen nur dann aufgeworfen werden kann, wenn dem Eigentümer des Gebäudes außer diesem Gebäude noch landwirtschaftlich genutzte Flächen gehören. Besteht er keine eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern diese gemäß § 9 Abs. 2, nicht mit dem Gebäude zusammen einen landwirtschaftlichen Betrieb bilden, da die Landereien einerseits und das Gebäude andererseits im Eigentum verschiedener Personen stehen und auch der Fall des § 12 Abs. 2 Abs. 2, nicht gegeben ist. Das Gebäude gehört in einem solchen Fall stets zum Grundvermögen, während die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem etwa dem Eigentümer dieser Flächen gehörigen Gebäude zusammen einen landwirtschaftlichen Betrieb bilden. Zweifel sind ferner darüber entstanden, wann ein Gebäude zum landwirtschaftlichen Vermögen gehört und wann es zum Betriebsvermögen zu rechnen ist, sowie wann es zu beiden Vermögensarten zählt. Hierher gehören die Fälle, in denen ein Landwirt neben seiner Landwirtschaft noch ein Gewerbe, das nicht als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gewerblicher Art anzusehen ist, betreibt, z. B. eine Gastwirtschaft, eine Schmiede, eine Krämerlei oder dgl. Wird das Gewerbe in einem besonderen Gebäude betrieben, so ist dieses zum Betriebsvermögen zu rechnen, während die übrigen Gebäude, sofern die oben unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, zusammen mit den landwirtschaftlich u. w. genutzten Flächen zum landwirtschaftlichen u. w. Vermögen gehören. Ist in demselben Gebäude, in dem der Eigentümer wohnt, auch der Gewerbebetrieb untergebracht, so gehört der bewohnte Teil mit den landwirtschaftlichen Flächen zusammen zum landwirtschaftlichen u. w. Vermögen, während die durch den Gewerbebetrieb in Anspruch genommenen Teile des Hauses zum Betriebsvermögen gehören. Wird der Gewerbebetrieb nicht in einem besonderem Teile des Hauses betrieben (z. B. ein Landwirt, der außerdem noch als Schuster tätig ist, betreibt dieses Handwerk in seiner Wohnung), so steht es überhaupt an einem Teil des Hauses, der gewerblichen Zwecken dient. In diesem Falle bildet daher das ganze Gebäude mit den landwirtschaftlich u. w. genutzten Flächen zusammen einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Handgepäck im Schlafwagen.

Reisegepäck belastet. Man gibt es aber auch nicht gern auf. Dieser nimmt man es in den Wagen mit. Man glaubt sich der Sorge um den Verlust entziehen und verläßt sich auch dort auf die Haftpflicht der Eisenbahn. Diese Sorglosigkeit kann sich aber bitter rächen. Reisegepäck, das in den Wagen mitgenommen wird und dort während der Dauer der Reise in den Händen des Reisenden bleibt, ist Handgepäck. Nach § 28 Abs. 4 EGO, hat der Reisende selbst zu beaufsichtigen. Die Eisenbahn haftet deshalb nur dann, wenn sie oder ihre Leute ein Verschulden trifft. Daß das der Fall ist, hat überdies der Reisende zu beweisen.

Zu dem nicht aufgegebenen Reisegepäck, also zum Handgepäck, gehören auch die in den Schlafwagen eingebrachten Gegenstände des Reisenden.

Die Frage, wie sich bei Beschädigung oder Verlust die Haftung der Schlafwagengesellschaft regelt, ist heiß umstritten. In der Literatur scheiden sich drei Ansichten. Die Vertreter der einen Ansicht sehen in der Benutzung des Schlafwagens einen Gafaufnahmevertrag und legen demzufolge der Schlafwagengesellschaft, abweichend von § 28 Abs. 4 EGO, § 465 Abs. 3 BGB, die weitgehende Haftpflicht des Gastwirts bei (701 BGB). Sie vertreten dabei, daß die Schlafwagen öffentliche Verkehrsmittel sind und nicht nur gewerbetreibende Beherbergung von Fremden dienen sollen; ferner daß ihre Benutzung nach Erlegung der Gebühr auch nicht verweigert werden darf, solange Plätze vorhanden sind. Eine andere Richtung sieht in der Beförderung im Schlafwagen einen Beförderungsvertrag und legt der Schlafwagengesellschaft dementsprechend die Haftpflicht eines Frachtführers auf. Sie überhebt dabei, daß die Schlafwagengesellschaft Eisenbahnbeförderungsbetriebes sei oder Mitunternehmerin deshalb nicht sein kann, weil sie Eisenbahnkonzeption nicht besitzt. Der Wahrheit am nächsten kommt die dritte Ansicht, die den Vertrag des Reisenden mit der Schlafwagengesellschaft als Mietvertrag aufzufassen, der neben dem mit der Eisenbahn abgeschlossenen Beförderungsvertrag herlaufend, die Gesellschaft lediglich zur Gewährung des bezahlten Schlafplatzes verpflichtet. Der Reisende, der seinem gewohnten Nachtlager das ungewohnte im Schlafwagen vorzieht, will weder die Beförderung allein, noch allein die Beherbergung. Er will vielmehr beides vereinigen und mit möglichst geringem Zeitverlust ohne Ausruhepause die Beförderung seiner körperlichen und geistigen Kräfte die Beförderung nach einem bestimmten Ort erzielen. Deshalb ist es auch angebracht, für Verlust oder Beschädigung des in den Schlafwagen eingebrachten Gepäcks für das Handgepäck anzuerkennen, demzufolge dem Reisenden die Pflicht aufergelegt, auch die im Schlafwagen eingebrachten Gegenstände selbst zu beaufsichtigen, eine Erleichterung der Eisenbahn aber davon abhängig zu machen, daß die Eisenbahn oder ihre Leute ein Verschulden trifft.

Gerechtliche Entscheidungen.

Stillschweigen im Handelsverkehr.

In Anwendung des § 157 BGB, und § 346 HGB ist davon auszugehen, daß bloßes Stillschweigen im Handelsverkehr im Allgemeinen nicht als Zustimmung aufzufassen ist, sondern eine derartige Deutung nur da eintreten könne, wenn nach Treu und Glauben und nach den Umständen des Handelsverkehrs ein Zeugnis geboten war, insbesondere um nicht durch das Schweigen das weitere Verhalten des anderen Teils zu dessen Nachteil zu beeinflussen. (II. 296/25 von 4/6. 26).

Organisation

Betriebskontrolle

Revisoren

Bilanzen

Treuhand und Bücherrevisor

Dr. rer. pol. Josef Klein

Unna

Telefon 70

Bahnhofstr. 21

Steuerberatung

Gutachten

Sanierungen

Liquidationen

